

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2019.00172 vom 7. August 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-08-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2019.00172

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2019.00172 du 7 août 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2019.00172 del 7 agosto 2020

Erwägungen

E. 1

’ 442.-- überschritten (Urk. 7/46, vgl. auch Urk. 7/42, 7/49). Daran hielt sie mit Einspracheentscheid vom 9. Juli 2019 fest (Urk. 2).

E. 1.1

Da der Streitwert Fr. 20’000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der B eschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht , GSVGer).

E. 1.2

Rückforderungen und fällige Leistungen aufgrund dieses Gesetzes können sowohl untereinander als auch mit Rückforderungen s owie fälligen Renten und Tag gel dern der AHV, der Invalidenversicherung, der beruflichen Vorsorge, aufgrund des Erwerbsersatz gesetzes vom 2 5. September 1952 , der Militärversicherung, der obligatorischen Unfallversicherung, der Krankenversicherung sowie mit Ergän zungs leistungen zur AHV/IV und mit gesetzlichen Familienzulagen verrechnet werden (Art. 94 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbei tslosen versicherung und die Insolvenzenschädigung; AVIG). Hat eine Kasse einem anderen Sozialversicherer die Verrechnung einer fälligen Leistung angezeigt, so kann dieser seine Leistung im Umfang der Verrechnung nicht mehr befreiend an die versicherte Person bezahlen (Abs. 2).

Obwohl das Gesetz lediglich von einer Möglichkeit zur Verrechnung ausgeht, hat Art. 94 AVIG analog der Rechtspre chung zu Art. 20 des Bundesgesetz es über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zwingenden Charakter (BGE 110 V 183). Eine Verrechnung mit fälligen Leistungen einer anderen Arbeitslosen kasse ist möglich (Ziff. D3 des Kreisschreibens des Staatssekretariats für Wirt schaft SECO, AVIG-Praxis RVEI [Rückforderung, Verrechnung, Erlass und In kasso]) .

Institutionen der Sozialversicherung dürfen Forderungen nur soweit mit Ver sicherungsleistungen verrechnen, als dadurch das betriebsrechtliche Existenz minimum der versicherten Person nicht tangiert wird (BGE 136 V 286 E. 6.1 mit Hinweisen). 2.

E. 2

Dagegen erhob X. ___ am 1 0. Juli 2019 Beschwerde und beantragte sinngemäss die Aufhebung des angefochtenen Entscheids (Urk. 1). Die Uni a

Arbeitslosenkasse schloss am 2 3. Juli 2019 auf Abweisung der Beschwerde (Urk.

E. 2.1

Die Verfügung des AWA vom 9. August 2018 (Urk. 7/17) ist rechtskräftig. Auf die Einwendungen des Beschwerdeführers dazu ist daher nicht näher einzugehen.

E. 2.2

Eine Verrechnung der Rückforderung wegen zu viel bezogener Arbeitslosen entschädigung mit den an den Beschwerdeführer künftig auszahlenden Arbeitslosen entschädigungen ist zulässig. Dabei schadet nicht, dass zwei verschiedene Arbeitslosenkassen involviert sind (E. 1.2 hiervor) . Auch lässt die Unia Arbeitslosenkasse die Verrechnung bloss soweit zu, als damit das Existenzminimum nicht tangiert wird.

Indessen ging die Beschwerdegegnerin von sozialhilferechtlichen und nicht dem im Sozialversicherungsverfahren relevanten betriebsrechtlichen Existenzminimum aus (E. 1.2 in fine). Der Grundbetrag beläuft sich nach den Richtlinien des Obergerichts des Kantons Zürich für die Berechnung

des betriebsrechtlichen Existenzminimums

Fr. 1'100.-- und nicht Fr. 611.-- (Urk. 7/34). Das ausschlaggebende Existenzminimum erhöht sich demgemäss auf Fr. 1'931.--, wes halb lediglich die diesen Betrag übersteigenden Leistungen verrechnet werden können. Dies führt zur teilweisen Gutheissung der Beschwerde. Der Einzelrichter erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid insoweit abgeändert als festgestellt wird, dass lediglich die monatlich Fr. 1'931.-- übersteigenden Leistungen verrechnet werden. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X. ___ - Unia Arbeitslosenkasse - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Einzelrichter Der Gerichtsschreiber GräubSonderegger

E. 6

), was dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 9). Der Einzelrichter zieht in Erwägung: 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.